Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag	171/2023

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB

Stuttgart,

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 07.06.2023
Betreff Fachkräfte entlasten und Bürokratie abbauen: Elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber*innen

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Die PULS-Fraktionsgemeinschaft sieht in der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ein wichtiges Element, um Bürokratie abzubauen und damit Fachkräfte zu entlasten.

Die Einzelfragen werden wie folgt beantwortet.

a) zu Frage 1

zu 1. a
Die Ausgabe von Behandlungsscheinen ist ein kleiner Bestandteil der umfassenden Leistungssachbearbeitung im Bereich des Sachgebiets Bürgerservice Soziale Leistungen für Flüchtlinge nach dem AsylbLG. Die Personalkapazität für die gesamte Aufgabenerledigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umfasst 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 9,29 Stellen sind unbesetzt. Die quartalsweise Abrechnung der Krankenscheine erfolgt über 2 weitere Mitarbeiter*innen (1,65 Stellen) des Sachgebiets Haushalt, Controlling, Berichts- und Rechnungswesen /Krankenhilfeabrechnung der Abteilung Allgemeine Verwaltung.

zu 1. b
Aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten kann lediglich der aktuelle Stand von etwa 1.800 Überstunden mitgeteilt werden.

zu 1. c

Insgesamt gab es in den letzten 3 Jahren 24 Austritte und 20 Eintritte.
2022: 12 Austritte, 9 Eintritte
2021: 5 Austritte, 9 Eintritte,
2020: 7 Austritte, 2 Eintritte

Zu 1.d
Behandlungsscheine werden in der Regel pro Quartal zentral automatisiert durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Allgemeine Verwaltung ausgedruckt, an die Dienststellen Bürgerservice Soziale Leistungen für Flüchtlinge nach dem AsylbLG versandt und von dort in die einzelnen Flüchtlingsunterkünfte im Paket weitergeleitet, wo sie durch die dortigen Betreuerinnen und Betreuer an die Bewohnerinnen und Bewohner ausgegeben werden. Privat wohnenden Personen mit bereits bekannten chronischen Erkrankungen im laufenden Leistungsbezug wird der Behandlungsschein von Amts wegen zugeschickt.
Andere Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, erhalten den Behandlungsschein auf formlose Nachfrage. Die Behandlungsscheine werden auf den Dienststellen erstellt und ausgehändigt oder per Post übersandt.

zu 1.e
Sofern nicht über den Krankenschein abgedeckt, erfolgt für einzelne planbare Behandlungen (z. B. für ambulante Therapien, stationäre Behandlungen) eine Einzelfallprüfung. Zur Feststellung der medizinischen Notwendigkeit und Dringlichkeit wird der amtsärztliche Dienst des Gesundheitsamtes bei Bedarf hinzugezogen. Auch bei hoher Dringlichkeit ist eine kurzfristige Stellungnahme durch das Gesundheitsamt sichergestellt.

b) zu Frage 2
Voraussetzung für die Vereinbarung über eine eGK ist, dass das Land in seiner Funktion als Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG die Krankenkassen auffordert, die Leistungsgewährung zu übernehmen (§ 264 Abs. 1 SGB V). Eigenständige Verhandlungen der Stadt Stuttgart mit den Krankenkassen über die Einführung der eGK sind daher nicht möglich.

Das Land Baden-Württemberg hat in der letzten Verhandlungsrunde einen solchen Auftrag nicht erteilt, sondern auf Grund des zu hohen Verwaltungsaufwandes bei der Umsetzung die Verhandlungen darüber eingestellt.

c) zu Frage 3
Die Einführung der eGK für Grundleistungsbezieher zur Entlastung der Fachkräfte bei der Stadtverwaltung wird befürwortet. Die eGK führt im An- und Abmeldeverfahren und bei der Abrechnung zu einer zeitlichen Entlastung beim Sozialamt.

Bei der Einführung der eGK ist der einschränkte Leistungsanspruch nach §§ 4 und 6 AsylbLG (Behandlung bei akuten Erkrankungen bzw. Ermessensleistungen bei unerlässlichen Behandlungen) zu berücksichtigen. Deshalb sollte im Rahmenvertrag zwischen dem Land und den Krankenkassen eine Übertragung

der Prüfung der Richtigkeit der ärztlichen Abrechnung auf die Krankenkassen erfolgen.

Dr. Frank Nopper